

IDR Prüfungsleitlinie 200 **"Leitlinien zur Durchführung von** **kommunalen Jahresabschlussprüfungen"**

Stand 17.02.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Grundlagen.....	4
2.1 Funktion des kommunalen Jahresabschlusses	4
2.2 Ziele und Umfang der kommunalen Abschlussprüfung	4
2.3 Aufgaben des kommunalen Rechnungsprüfers	5
2.4 Voraussetzungen für die Tätigkeit „kommunale Jahresabschlussprüfung“ als Rechnungsprüfer 7	
2.5 Verantwortlichkeit der Organe	8
2.6 Fachliche Grundsätze	8
2.7 Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit.....	8
3. Grundsätze für die Prüfungsdurchführung.....	9
3.1 Grundlage: Risikoorientierter Prüfungsansatz	9
3.2 Planung.....	11
3.2.1 Sachliche Planung	11
3.2.2 Zeitliche Planung	14
3.2.3 Personelle Planung	14
3.3 Art und Umfang der Prüfungshandlungen	15
3.3.1 Überblick	15
3.3.2 Prüfung der Verwaltungsorganisation	16
3.3.3 Analytische Prüfungshandlungen	20
3.3.4 Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen (Einzelfallprüfung)	21
3.3.5 Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag.....	23
3.3.6 Erstprüfung.....	24
3.3.7 Verwertung von Prüfungsergebnissen und Untersuchungen Dritter.....	24
3.3.8 Bildung eines Gesamturteils	25
3.4 Beaufsichtigung der Prüfung	25
3.5 Nachweis der Prüfungsdurchführung	26
4. Die kommunale Jahresabschlussprüfung im Kontext der Aufgaben und Inhalte der kommunalen Rechnungsprüfung ...	27

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) legt mit dieser Prüfungsleitlinie die Berufsauffassung dar, nach der kommunale Rechnungsprüfer im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit kommunale Abschlussprüfungen durchführen und verdeutlicht zugleich Inhalt und Abgrenzung der Aufgaben der kommunalen Abschlussprüfung.
- (2) Die Leitlinie behandelt die Grundsätze zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen. Darüber hinaus enthält sie Ausführungen über generelle Prüfungshandlungen ohne jedoch eine Aufzählung aller vorzunehmenden Prüfungshandlungen zu geben.
- (3) Die Leitlinie ist unter Berücksichtigung der länder- und kommunalspezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzuwenden.
- (4) Die Leitlinie berücksichtigt auch den Pflichten- und Verhaltenskodex sowie die Richtlinien für die Finanzkontrolle der Vereinigung der Obersten Rechnungskontrollbehörden (engl. International Organization of Supreme Audit Institutions -INTOSAI).
- (5) Die Anforderungen an die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse bewegen sich insgesamt in einem Umfeld, das auch durch die Existenz weiterer Berufsverbände bzw. die Veröffentlichung von Verlautbarungen zur Durchführung von Audits und Prüfungen durch diese Berufsverbände geprägt wird. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft zu erwähnen: Die Revisionstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR), die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW), die International Standards on Auditing des International Federation of Accountants (IFAC) bzw. des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). Die vorliegende Prüfungsleitlinie berücksichtigt u. a. wesentliche Aussagen der folgenden Verlautbarungen: ISA 210, 320, 500, 505, 620, 402 und IDW PS 220, 250, 300, 302, 322 und 331.

2. Grundlagen

2.1 Funktion des kommunalen Jahresabschlusses

- (6) Der kommunale Jahresabschluss stellt in Verbindung mit dem Beteiligungsbericht, dem Haushaltsplan und ggf. Berichten über weitere Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes oder anderer Prüfungsinstanzen ein zentrales Informationselement für die Steuerung und Kontrolle der Verwaltungsführung durch den Rat bzw. die interessierte Öffentlichkeit dar.
- (7) Die zentrale Bedeutung des kommunalen Jahresabschlusses liegt damit in der Informationsfunktion; d. h. inwieweit der durch die Kommune vorgelegte Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt. Hinzu treten ergänzend Informationen zur Ordnungsmäßigkeit und als deren Bestandteil zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung. Der Jahresabschluss ist damit eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle sowie die Prüfung der Verwaltungsführung.

2.2 Ziele und Umfang der kommunalen Abschlussprüfung

- (8) Die kommunale Jahresabschlussprüfung unterscheidet sich betreffend Inhalt und Umfang von der bisher geübten Prüfung der kommunalen Jahresrechnung. Schwerpunkt der Prüfung der kommunalen Jahresrechnung war vornehmlich die Prüfung des ordnungsmäßigen Vollzugs des Haushaltsplans; Fragen der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns waren weniger Gegenstand der Prüfung der kommunalen Jahresrechnung als vielmehr Inhalt weiterer, in der Regel unter- oder mehrjährig durchgeführter Prüfungen, wie z. B. Vergabe-, Personal-, Bau- und Investitions-, Kassen-/Bankprüfungen etc., durch die Rechnungsprüfungsämter oder anderen Prüfungseinrichtungen.
- (9) Neben der Beurteilung der Aussagekraft bzw. Richtigkeit und Angemessenheit der Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Beurteilung inwieweit der Lage- und Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, soll die kommunale Jahresabschluss-

prüfung auch Aussagen zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liefern.

- (10) Damit umfasst die kommunale Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung und Anhang sowie Lage- und Rechenschaftsbericht, auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns; anders ausgedrückt: der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ausgerichtet.
- (11) Hinweise zu Inhalt und Umfang der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind dem Prüfungsleitlinie (Entwurf) IDR E-PS 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ zu entnehmen.
- (12) Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grds. geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen (wie Vergabeproofungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen, u. a.) der Rechnungsprüfungsämter inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren (siehe dazu auch Tz. 104 ff.).

2.3 Aufgaben des kommunalen Rechnungsprüfers

- (13) Der kommunale Rechnungsprüfer hat unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung und Anhang) und der Lage- bzw. Rechenschaftsbericht der Kommune den geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- (14) Zum Prüfungsauftrag gehört auch die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Verträge, die Prüfung von Vergaben und Gebührenkalkulationen sowie Zuwendungen etc.
- (15) Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z.B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist nicht die Aufgabe des kommunalen Rechnungsprüfers, da die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet ist.
- (16) Die in den jeweiligen Landesgesetzen enthaltenen Regelungen zur Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses und Lage- und Rechenschaftsberichts legen den grundsätzlichen Ansatz der Prüfung dar, enthalten jedoch regelmäßig keine weiteren Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung. Somit liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfers, Art und Umfang der Prüfungsdurchführung zu bestimmen.
- (17) Aufgrund der teilweisen inhaltlichen Übereinstimmung von landesgesetzlichen Regelungen zu Umfang und Inhalt der kommunalen Jahresabschlussprüfung mit den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere den §§ 316 ff. HGB, können in Einzelfällen aus den Regelungen des HGB bzw. hierzu erlassenen Kommentierungen Anregungen für einzelne Aspekte bei der Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen gewonnen werden.
- (18) Die teilweise wörtliche Anlehnung in gesetzlichen Bestimmungen zur kommunalen Jahresabschlussprüfung an Begrifflichkeiten des HGB lässt jedoch eine direkte Übertragung von Sachverhalten, Interpretationen oder Verfahrensweisen auf die kommunale Rechnungslegungs- und v. a. Prüfungspraxis nicht zu. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit vor dem Hintergrund der Aufgaben und Funktionen des kommunalen Jahresabschlusses bzw. der Inhalte der kommunalen Jahresabschlussprüfung nicht eine spezifische kommunale Sichtweise oder Auslegungspraxis für geboten erscheint.
- (19) Für sämtliche Prüfungsaussagen, die im Prüfungsbericht sowie im Bestätigungsvermerk enthalten sind, ist der kommunale Rechnungsprüfer verantwortlich.

2.4 Voraussetzungen für die Tätigkeit „kommunale Jahresabschlussprüfung“ als Rechnungsprüfer

(20) In Übereinstimmung mit den landesgesetzlichen Regelungen zur kommunalen Jahresabschlussprüfung umfassen die persönlichen Voraussetzungen und Anforderungen an den kommunalen JahresRechnungsprüfer folgende Grundsätze:

- Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit einschließlich der beruflichen Kompetenz und der berufsüblichen Sorgfalt sowie der Beachtung fachlicher Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- berufswürdiges Verhalten einschließlich Verantwortung gegenüber dem Berufsstand.

Die Durchführung einer ordnungsmäßigen kommunalen Jahresabschlussprüfung verlangt eine Urteilsbildung des kommunalen JahresRechnungsprüfers unter Einhaltung der vorgenannten Grundsätze.

(21) Die oben genannten Grundsätze stehen in Einklang mit den nationalen und internationalen Anforderungen zum beruflichen Verhalten von Rechnungs- bzw. Rechnungsprüfern. Neben den landesgesetzlichen Regelungen zur Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit und weiterer zentraler Anforderungen an kommunale Rechnungsprüfer können beispielsweise die §§ 43, 44 und 49 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Vorschriften der §§ 318, 319, 323 und 324 HGB sowie die in der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) geregelten Berufsgrundsätze und die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Rechnungsprüfer, herangezogen werden.

2.5 Verantwortlichkeit der Organe

- (22) Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss und Lage- und Rechenschaftsbericht wird durch eine kommunale Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.
- (23) Die zur Aufsicht berufenen Organe werden vom kommunalen Rechnungsprüfer – insbesondere durch den Prüfungsbericht – in ihrer Funktion der Aufsicht lediglich unterstützt; die ihnen übertragene Verantwortung für die Aufsicht bleibt hiervon gänzlich unberührt.

2.6 Fachliche Grundsätze

- (24) Zu den fachlichen Grundsätzen gehören insbesondere die landesgesetzlichen Vorschriften, z. B. § 101 GO NRW, § 119 NGO, § 131 HGO; informatorischen Charakter können die einschlägigen Vorschriften des HGB über die Prüfung (§§ 316-324 HGB) haben.
- (25) Durch die IDR-Prüfungshilfen wird die Auffassung des IDR zu einzelnen Prüfungsfragen, ergänzend zu den IDR-Richtlinien, erläutert.
- (26) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften sind diese Grundsätze entsprechend anzuwenden, soweit keine bundeslandspezifischen Grundsätze für Gemeinden vorliegen. Die Prüfung umfasst ebenfalls die Beurteilung der Verwaltungsorganisation und –prozesse, jeweils angepasst an die Strukturen der zu prüfenden Kommune.

2.7 Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit

- (27) Die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses und des Lage- bzw. Rechenschaftsberichts ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtig-

keiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen kann.

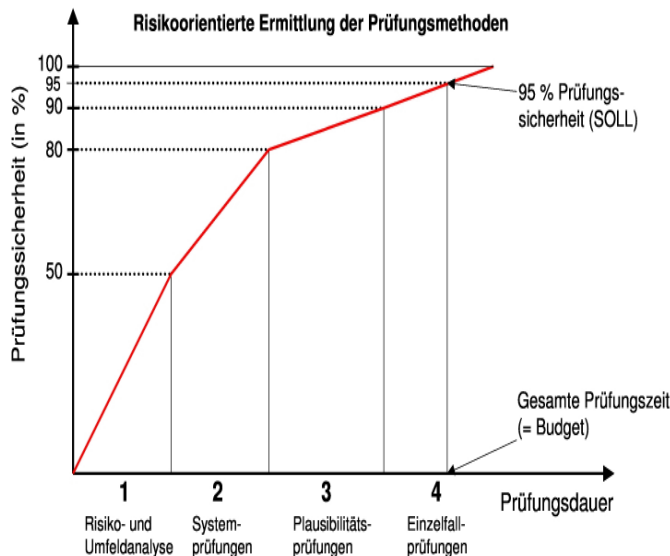
- (28) Der Begriff der Wesentlichkeit ermöglicht der kommunalen Abschlussprüfung ein gezieltes setzen von Schwerpunkten auf relevante Sachverhalte..
- (29) Für die Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze in kommunalen Abschlüssen, sind die Ausführungen der Kommunalaufsicht des jeweiligen Bundeslandes, soweit vorhanden, zu beachten.
- (30) Durch Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann unter anderem dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung Rechnung getragen werden.

3. Grundsätze für die Prüfungsdurchführung

3.1 Grundlage: Risikoorientierter Prüfungsansatz

- (31) Die kommunale Abschlussprüfung muss Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit treffen können. Dazu ist es erforderlich, sich im Rahmen der Prüfung von kommunalen Gebietskörperschaften auf wesentliche Vorgänge - im Hinblick auf die Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage - zu beschränken. Der kommunale Rechnungsprüfer trifft somit eigenverantwortlich eine Auswahl der Bereiche, die er prüfen wird und welche er unbeachtet lässt, immer mit dem Risiko, dass er dabei Fehler nicht entdeckt.
- (32) Das Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben, gilt es so weit wie möglich einzuschränken. Eine willkürliche Auswahl der zu prüfenden Bereiche reicht jedoch nicht aus, vielmehr sind die zu prüfenden Bereiche sorgfältig und nachvollziehbar auszuwählen.

- (33) Zur Reduzierung des Prüfungsumfangs ist eine intensive Prüfung der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsprozesse bzw. der dort eingesetzten Instrumente, soweit diese eine Auswirkung auf den kommunalen Jahresabschluss haben, vorzunehmen. Dies basiert auf der Überlegung, dass der Umfang von Einzelfallprüfungen ganz erheblich reduziert werden kann, sofern die Verwaltungsprozesse den gesetzlichen Anforderungen, wie Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, entsprechen und die Wirksamkeit dieser Prozess vom kommunalen Rechnungsprüfer überprüft wurde. Werden hier alle abschlussrelevanten Informationen der einzelnen Bereiche vollständig erfasst, ist das Risiko der Nichterkennung von Fehlern deutlich minimiert. Daher ist die Prüfung der Verwaltungsorganisation und -prozesse ein wichtiger Bestandteil des risikoorientierten Prüfungsansatzes.
- (34) Nachfolgende Abbildung stellt den kommunalen geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz graphisch dar. Ausgehend von der Risiko- und Umfeldanalyse erfolgt die Systemprüfung (Prüfung der Verwaltungsorganisation und -prozesse). Die Systemprüfung wird um aussagebezogene Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen und Einzelfallprüfungen) ergänzt.



3.2 Planung

(35) Eine sachgerechte Prüfungsplanung hat in erster Linie die Aufgabe, einen den Verhältnissen der zu prüfenden kommunalen Gebietskörperschaft angemessenen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten. Sie trägt dazu bei, sicherzustellen, dass:

- alle Bereiche des Prüfungsgegenstands eine angemessene Berücksichtigung finden,
- mögliche Problemfelder erkannt werden,
- der Mitarbeitereinsatz koordiniert sowie
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung beachtet wird.

(36) Prüfungsplanung ist ein dynamischer Prozess, der im Laufe der Prüfungsdurchführung an neu gewonnene Erkenntnisse anzupassen ist.

3.2.1 Sachliche Planung

(37) Im Rahmen der sachlichen Planung werden die im Einzelnen vorzunehmenden Prüfungshandlungen festgelegt. Dazu entwickelt der kommunale Rechnungs-

prüfer eine Prüfungsstrategie und erstellt aufbauend auf dieser das Prüfungsprogramm.

- (38) Die Entwicklung einer angemessenen Prüfungsstrategie setzt voraus, dass der kommunale Rechnungsprüfer ausreichende Kenntnisse über die zu prüfende kommunale Gebietskörperschaft erwirbt. Dazu hat er Informationen über die Verwaltungstätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld der kommunalen Gebietskörperschaft einzuholen.
- (39) Die **Prüfungsstrategie** umfasst die Grundsatzentscheidungen des kommunalen Rechnungsprüfers über die prinzipielle Richtung der kommunalen Abschlussprüfung. Zur Entwicklung einer Prüfungsstrategie hat der kommunale Rechnungsprüfer die Risikofaktoren (Unternehmensrisiken, Prüfungsrisiken) zu identifizieren und zu analysieren. Darüber hinaus sind die Prüfungshandlungen auf der Grundlage der Beurteilung von festgestellten bzw. vermuteten Fehlerisiken festzulegen.
- (40) Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz vorhandener Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) stufenweise auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Das Prüfungsrisiko resultiert aus den Fehlerrisiken (inhärentes Risiko und Kontrollrisiko) und dem Entdeckungsrisiko.

Inhärentes Risiko

- (41) Mit dem Inhärenten Risiko bezeichnet man die Anfälligkeit eines Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern ohne Berücksichtigung der Verwaltungsorganisation bzw. -prozesse.
- (42) Die Beurteilung des inhärenten Risikos ist eine komplexe Aufgabe und verlangt die Integration einer großen Bandbreite quantitativer und qualitativer Daten. Das inhärente Risiko wird durch eine Vielzahl so genannter allgemeiner und prüffeldspezifischer Faktoren bestimmt. Zum ersteren zählen die allgemeine Entwicklung der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. konjunkturelle Situation) und die verwaltungsspezifischen Risiken (z.B. Organisatorische Veränderungen, fehlende Organisationsstruktur, Umstrukturierungen, Personalpolitik).

Kontrollrisiko

- (43) Das Kontrollrisiko stellt die Gefahr dar, dass Fehler durch die Kontrollen in der Verwaltungsorganisation bzw. den dazugehörigen Verwaltungs- und Geschäftsprozessen nicht verhindert oder aufgedeckt und korrigiert werden. Um das Kontrollrisiko beurteilen zu können, hat sich der kommunale Rechnungsprüfer im Rahmen einer Systemprüfung Kenntnisse über den Aufbau und den Ablauf der Verwaltung der zu prüfenden Kommune, d. h. der Verwaltungsorganisation und den Verwaltungsprozessen bzw. den dort eingesetzten Instrumenten und Verfahren anzueignen, sowie dessen Aufbau und Funktion zu überprüfen. Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, dass er die Kontrollstrukturen der zu prüfenden kommunalen Gebietskörperschaft verstehen lernt. Hierzu sollte er spezifische interne Kontrollen identifizieren und bewerten.
- (44) Je zuverlässiger die Verwaltungsorganisation den gesetzlichen Anforderungen entspricht, d. h. umso wirksamer das Interne Kontrollsystem ist, desto niedriger das Kontrollrisiko. Aufgrund inhärenter Systembeschränkungen (z.B. unverständliche Anweisungen, menschliches Versagen, betrügerisches Verhalten) kann dieses jedoch nie Null werden.

Entdeckungsrisiko

- (45) Unter Entdeckungsrisiko versteht man das Risiko, dass der kommunale Rechnungsprüfer durch seine Prüfungshandlungen Fehler nicht entdeckt. In Abhängigkeit von der Beurteilung der Fehlerrisiken wird dem kommunalen Rechnungsprüfer die Aufdeckung von kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten ermöglicht, um darauf aufbauend eine risikoorientierte Prüfungsstrategie festzulegen.
- (46) Während in kritischen Prüfungsgebieten intensivere Prüfungshandlungen (neben analytischen Prüfungshandlungen meist in Form von intensiven Stichproben- oder ggf. lückenlosen Einzelfallprüfungen) notwendig sind, um eine hinreichende Urteilssicherheit zu gewährleisten, kann der kommunale Rechnungsprüfer in unkritischen Prüfungsgebieten (mit einem geringem Fehlerrisiko) ein hö-

heres Entdeckungsrisiko in Kauf nehmen und seine detaillierten Prüfungshandlungen demzufolge reduzieren.

- (47) Im Rahmen der Prüfungsplanung sind die wesentlichen festgestellten bzw. vermuteten inhärenten Risiken, Kontrollrisiken und Entdeckungsrisiken zu beschreiben und zu dokumentieren. Dabei ist auch auf die wesentlichen Prüffelder einzugehen und die entsprechenden Prüfungshandlungen sind festzulegen. Darüber hinaus gilt es zu dokumentieren, ob die festgestellten erhöhten Risiken durch eine Ausweitung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen kompensiert werden können.
- (48) Zur Umsetzung der Prüfungsstrategie hat der kommunale Rechnungsprüfer ein **Prüfungsprogramm** zu erstellen, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten soll.
- (49) Zur Erstellung des Prüfungsprogramms werden die Prüfungsgebiete in Teilbereiche aufgeteilt, die einheitlich zu prüfen sind (Prüffelder). Ein Prüffeld kann auch das gesamte Prüfungsgebiet umfassen. Für jedes Prüffeld sind Art und Umfang der zur Umsetzung der Prüfungsstrategie erforderlichen Prüfungshandlungen sowie ihr zeitlicher Ablauf festzustellen. Im Prüfungsprogramm werden die Prüfungsziele je Prüffeld beschrieben. Darüber hinaus kann das Prüfungsprogramm zeitliche Vorgaben für die verschiedenen Prüffelder enthalten.

3.2.2 Zeitliche Planung

- (50) Im Rahmen der zeitlichen Planung sind der Zeitpunkt der Prüfung sowie die Dauer der Prüfung festzulegen. Bei Erstaufträgen ist der kommunale Rechnungsprüfer bei der Zeitplanung auf seine Erfahrungen bei der Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaft ähnlicher Art und Größe angewiesen.

3.2.3 Personelle Planung

- (51) Im Rahmen der personellen Planung ist zu entscheiden, welche kommunalen Rechnungsprüfer für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung eingesetzt

werden. Des Weiteren sind die Arbeitsgebiete auf die vorhandenen Mitarbeiter aufzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass die fachliche Qualifikation des jeweiligen kommunalen Rechnungsprüfers sachgerecht mit dem Schwierigkeitsgrad der entsprechenden Arbeitsgebiete abgestimmt ist. Darüber hinaus sind mögliche Interessenkonflikte sowie die berufsrechtlichen Grundsätze der Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu beachten. Zusätzlich zu diesen Aspekten ist die Kontinuität in der personellen Besetzung des Prüfungsteams sowie Erfahrungen in der Führung von Mitarbeitern zu berücksichtigen.

3.3 Art und Umfang der Prüfungshandlungen

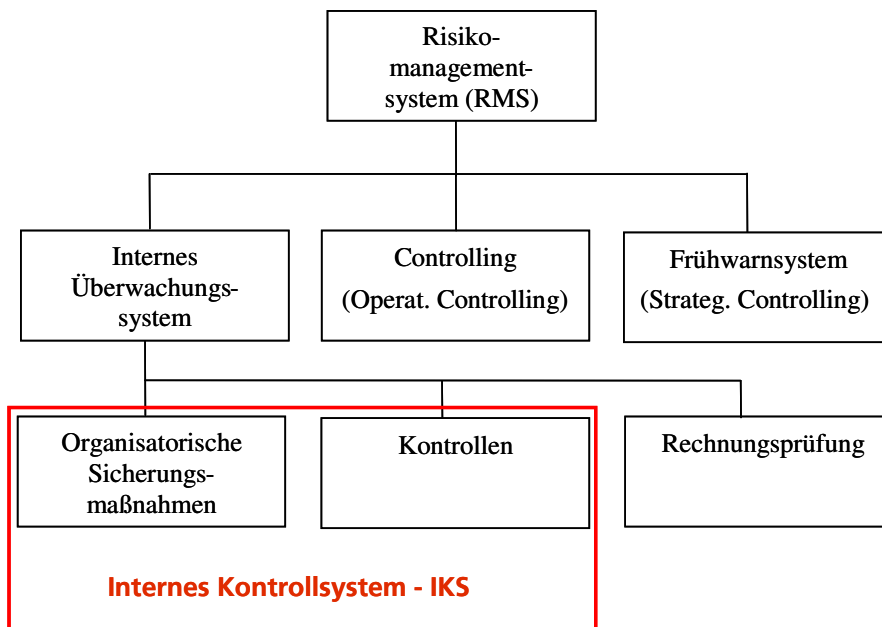
3.3.1 Überblick

- (52) Ausgehend vom risikoorientierten kommunalen Prüfungsansatz hat sich der Rechnungsprüfer mit Hilfe von System- und Funktionsprüfung ein Bild von der Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit der Verwaltungsorganisation zu machen; dabei sind auch aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen.
- (53) Im Rahmen der Systemprüfung muss sich der kommunale Rechnungsprüfer von den Aufgaben, der Gestaltung und der Wirksamkeit des Systems von Regelungen und Abläufen überzeugen.
- (54) Aussagebezogene Prüfungshandlungen lassen sich als analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen durchführen.
- (55) Folgende Vorgehensweisen kommen zur Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen in Betracht: Einsichtnahmen/Inaugenscheinnahmen, Beobachtungen, Befragungen/Bestätigungen, Berechnungen und Nachvollziehen.

3.3.2 Prüfung der Verwaltungsorganisation

(56) Bei der Prüfung der Verwaltungsorganisation stehen zum einen die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung, d. h. die Verwaltungsprozesse, zum anderen die Führung und Überwachung der Verwaltungsorganisation im Mittelpunkt. Ein weiterer Aspekt ist die Beurteilung der wesentlichen Risikopotenziale. Im Ergebnis beschäftigt sich die kommunale Jahresabschlussprüfung mit den Risikomanagement-, Kontroll- sowie Führungs- und Überwachungsprozessen. Hinweise zu Inhalt und Umfang der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind dem Prüfungsleitlinie (Entwurf) IDR E-PS 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ zu entnehmen.

(57) Bei der Prüfung des Risikomanagements kommt dem Internen Kontrollsystem (IKS) als Teil des Risikomanagements besondere Bedeutung zu.



3.3.2.1 Begriff und Aufgaben des Internen Kontrollsystems (IKS)

(58) Ein **Internes Kontrollsystem (IKS)** besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Sie umfassen z. B.

- Bauliche Zutrittskontrollen und softwaretechnische Zugriffskontrollen,
- Schriftliche Weisungen z. B. zur Sicherheit , zur Geheimhaltung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen, zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und Presse,
- Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Kommune,
- Maßnahmen zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden, z. B. das Vieraugenprinzip.

(59) Wesentliche Grundlagen eines Internen Kontrollsystems sind folgende Prinzipien:

- Das Prinzip der Transparenz: Dieses Prinzip besagt, dass für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein müssen, die es einem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Organisationsleitung definiert.
- Das Prinzip der Vier Augen: Dieses Prinzip besagt, dass keine einzelne Person alleine verantwortlich für einen Prozess sein darf. Vielmehr müssen fachlich dazu ausreichend geeignete Personen den Vorgang bearbeiten, um mögliche Abweichungen und Kontrollschwächen zu erkennen und auszuschalten. Dazu gehört auch, dass Verfügungen über das Vermögen der Kommune nicht durch Einzelne getroffen werden dürfen.
- Das Prinzip der Funktionstrennung: Dieses Prinzip besagt, dass eine Trennung zwischen Auftrags Erfüllung (operative Verantwortung) und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) zu etablieren ist.

- Das Prinzip der Mindestinformation: Dieses Prinzip besagt, dass für Mitarbeiter nur diejenigen sensiblen Daten verfügbar sein sollen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.

(60) Das Interne Kontrollsystem (IKS) verfolgt folgende allgemeinen Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns

(61) Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem reduziert das Risiko von Fehlern und rechtfertigt einen geringeren Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen. Die Beurteilung des Internen Kontrollsystems durch Vornahme von systemorientierten Prüfungshandlungen (Aufbau- und Funktionsprüfungen) bestimmt deshalb weitgehend die Planung von Art und Umfang der durchzuführenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

(62) Im Rahmen der Aufbauprüfung des IKS ist zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der anschließenden Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen wirksam sind.

3.3.2.2 Prüfung des Aufbaus des Internen Kontrollsystems

(63) Im Rahmen der Aufbauprüfung sind die einzelnen Komponenten des IKS zu prüfen.

Kontrollumfeld

(64) Das Kontrollumfeld umfasst das Kontrollbewusstsein der Verwaltungsleitung, die Personalpolitik (Führungsstil, Bedeutung von Integrität und ethischen Werten) und ihre Umsetzung in der Organisationsstruktur, die Übertragung von Verantwortlichkeiten, die tatsächliche Handhabung von Überwachungsaufgaben

sowie die Korrektur der aufgedeckten Schwachstellen. Bei der Prüfung gilt es, sich insbesondere auf die Funktionalität und nicht nur auf das formale Bestehen von Regelungen zu konzentrieren.

Risikobeurteilung

- (65) Durch Risikobeurteilungen sollen z.B. finanzielle, rechtliche, leistungswirtschaftliche oder strategische Risiken erkannt und analysiert werden.
- (66) Der kommunale Rechnungsprüfer hat hier insbesondere zu analysieren, wie in der Kommune sämtliche Risiken identifiziert und erfasst werden. Dabei können die für die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung relevanten Risiken sowohl interne als auch externe Ursachen haben.
- (67) Die Risikobeurteilungen des kommunalen Rechnungsprüfers basieren auf den Risikobeurteilungen im Bereich der Rechnungslegung, die durch die Kommune selbst durchgeführt werden. Aufgrund dessen bestimmt der kommunale Rechnungsprüfer seine Prüfungsstrategie sowie Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Kontrollaktivitäten

- (68) Kontrollaktivitäten sollen die Beachtung der Entscheidungen der Verwaltungsleitung sicherstellen. Der Rechnungsprüfer muss beurteilen, ob diese geeignet sind, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung und in der Anwendung von Gesetzen zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Es ist ausreichend sich mit den wesentlichen Kontrollaktivitäten zu befassen, die für die Entwicklung der Prüfungsstrategie und die Festlegung des Prüfungsprogramms relevant sind.

Information und Kommunikation

- (69) Information und Kommunikation dienen dazu, dass die für sachgerechte unternehmerische Entscheidungen erforderlichen Informationen den zuständigen Stellen vorliegen. Ein angemessenes Informationssystem ist die Basis für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lage- bzw. Rechenschaftsberichts. Das Rechnungslegungssystem ist (ein) Bestandteil des betrieblichen Informationssystems und ermöglicht dem Rechnungsprüfer Feststellungen zu

treffen über Arten von Geschäftsvorfällen und deren Auslösung, über die Organisation des Rechnungslegungsprozesses (einschließlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lage- bzw. Rechenschaftsberichts) sowie über die Buchführungsunterlagen und Konten.

Überwachung des Internen Kontrollsystems

(70) Überwachung des Internen Kontrollsystems meint die Beurteilung der Wirksamkeit des IKS durch Mitarbeiter der Kommune. Diese Überwachung kann in die Prozesse der Kommune integriert sein, oder aber auch prozessunabhängig als Interne Revision ausgestaltet sein. Der Rechnungsprüfer hat die wesentlichen Maßnahmen zur Überwachung des IKS durch Einsichtnahme von Dokumenten und Befragungen von Mitgliedern der Verwaltungsleitung sowie der Internen Revision zu beurteilen.

3.3.2.3 Prüfung der Funktion des Internen Kontrollsystems

(71) Die Funktionsprüfung befasst sich mit der Überprüfung der Anwendung bestimmter organisatorischer Regelungen sowie die Kontinuität der Anwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr. Darüber hinaus befasst sie sich mit der Frage, welche Personen für die Durchführung verantwortlich waren und wer diese tatsächlich durchgeführt hat.

3.3.3 Analytische Prüfungshandlungen

(72) Analytische Prüfungshandlungen sind Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen von prüfungsrelevanten Daten einer Kommune zu anderen Daten aufzeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden.

3.3.4 Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen (Einzelfallprüfung)

3.3.4.1 Allgemeines

(73) Der kommunale Rechnungsprüfer muss sich durch Einzelfallprüfungen eine hinreichende Sicherheit darüber verschaffen, dass alle Geschäftsvorfälle sowie Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert vollständig und richtig in der Buchhaltung abgebildet sind. Auch ist sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorhanden und im Jahresabschluss zutreffend ausgewiesen sowie bewertet sind. Darüber hinaus sind Geschäftsvorfälle zutreffend abzugrenzen.

3.3.4.2 Prüfung der Vorratsinventur

(74) Im Bereich des Vorratsvermögens hat der kommunale Rechnungsprüfer neben der Prüfung der buchmäßigen Nachweise zusätzliche Prüfungshandlungen vorzunehmen, die sich auf die Planung und Durchführung der Inventur erstrecken.

(75) Sind die Bestände relativ oder absolut von Bedeutung, so hat der kommunale Rechnungsprüfer bei der körperlichen Bestandsaufnahme anwesend zu sein. Dies ermöglicht ihm, den Ablauf der Inventur zu beobachten, sich von der Einhaltung der Inventurrichtlinie sowie das Vorhandensein der Bestände zu überzeugen und gegebenenfalls Stichprobenzählungen durchzuführen.

3.3.4.3 Einholung von Bestätigungen

Allgemein

(76) Der kommunale Rechnungsprüfer hat die Möglichkeit im Rahmen der kommunalen Abschlussprüfung außenstehende Dritte zu Rechnungslegungsrelevanten Aussagen zu befragen. Die Antwort der Befragten stellen Bestätigungen Dritter im Rahmen von Einzelfallprüfungen dar..

(77) Lassen sich für wesentliche Sachverhalte aufgrund sonstiger Prüfungshandlungen keine Prüfungsaussagen mit gleicher Sicherheit treffen, so sind Bestätigungen Dritter einzuholen und zu dokumentieren..

Bestätigung für von Dritten verwahrtes Vermögen

(78) Können Vermögensgegenstände, da diese von Dritten verwahrt werden, nicht durch die Kommune selbst körperlich aufgenommen werden, so hat der kommunale Rechnungsprüfer sich den Bestand durch eine Bestätigung des Verwahrers nachweisen zu lassen. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein zusätzliche Beurteilungen zu treffen (z.B. durch Inaugenscheinnahme)..

Saldenbestätigungen

(79) Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die absolut oder relativ von Bedeutung sind, sind als Prüfungsnachweis Saldenbestätigungen einzuholen.

(80) Zu unterscheiden sind drei Arten von Bestätigungsanfragen, welche einen unterschiedlichen Grad ihrer Verlässlichkeit aufweisen:

- negative Methode, bei welcher der Adressat gebeten wird, nur dann zu antworten, wenn er mit dem ausgewiesenen Saldo nicht einverstanden ist,
- positive Methode, bei welcher der Adressat gebeten wird, seine Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo schriftlich zu bestätigen,
- offenen Methode, bei der um Mitteilung eines Saldo gebeten wird.

(81) Den größten Grad an Verlässlichkeit erzielt man mit der offenen Methode.

Andere Bestätigungen

(82) Weitere typische Bestätigungen sind Bankbestätigungen und Rechtsanwaltsbestätigungen. Erstere sollten unabhängig von der Höhe der ausgewiesenen Bestände immer eingeholt werden. Angaben, die durch Bankbestätigungen abgefragt werden, sind insbesondere Kontostände, gestellte Sicherheiten, Unter-

schriftsberechtigungen, Bürgschaften, Gewährleistungen und Termingeschäfte. Mit Rechtsanwaltsbestätigungen wird nach latenten Risiken auf Grund von Rechtstreitigkeiten gefragt.

- (83) Neben den genannten Bestätigungen sind auch Anfragen an Steuerberater, Versicherungen oder technische Sachverständige denkbar.

Vollständigkeitserklärung

- (84) Der kommunale Rechnungsprüfer soll von der geprüften kommunalen Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen; auf die Prüfungshilfe IDR PH 2.300 Vollständigkeitserklärung sei an dieser Stelle verwiesen. Die Vollständigkeitserklärung ist kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen, sondern eine sachgerechte Ergänzung der kommunalen Jahresabschlussprüfung. Sie stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lage- und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen. Es reicht aus, wenn die gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl die Vollständigkeitserklärung unterzeichnen. Ist eine Vollständigkeitserklärung nicht abgegeben worden, ist ein Verweis im Prüfungsbericht aufzunehmen.

3.3.5 Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag

- (85) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag können sich auf den kommunalen Jahresabschluss und/ oder Lage- bzw. Rechenschaftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr auswirken. Deshalb hat der kommunale Rechnungsprüfer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Erkenntnisse über diese Ereignisse zu gewinnen.
- (86) Das IDR unterscheidet dabei in Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks und in welche, die nach Erteilung des Bestätigungsvermerks eintreten.

- (87) Bei den Ereignissen nach dem Abschlussstichtag kann es sich um werterhellende oder wertbegründende Tatsachen handeln. Erstere sind, da sie bis zum Abschlussstichtag entstanden sind und bis zur Jahresabschlusserstellung bekannt wurden, zwingend im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Letztere treten erst nach dem Bilanzstichtag ein und bleiben somit im Jahresabschluss unberücksichtigt, lösen aber eventuell Berichtspflichten im Lage- bzw. Rechenschaftsbericht aus.
- (88) Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks besteht für den kommunalen Rechnungsprüfer grundsätzlich keine Verpflichtung, zu dem geprüften Jahresabschluss und Lage- bzw. Rechenschaftsbericht weitere Prüfungshandlungen vorzunehmen.

3.3.6 Erstprüfung

- (89) Erstprüfungen sind Abschlussprüfungen, bei denen eine Kommune erstmalig einen Jahresabschluss (Eröffnungsbilanz) aufstellt bzw. von einem anderen Rechnungsprüfer geprüft wurde.
- (90) Wurde der Abschluss des Vorjahres von einem anderem kommunalen Rechnungsprüfer geprüft, gelten die in Abschnitt 3.3.7 dargelegten Regeln sinngemäß.

3.3.7 Verwertung von Prüfungsergebnissen und Untersuchungen Dritter

- (91) Die Einholung von Prüfungsnachweisen in Form von Berichten, Gutachten, Bewertungen oder Feststellungen von Sachverständigen steht nicht in Widerspruch zur Verpflichtung des Rechnungsprüfers, sich ein eigenverantwortliches Urteil über die zu prüfende kommunale Gebietskörperschaft zu bilden.
- (92) In welchem Umfang die Feststellungen eines Sachverständigen für die Prüfung verwertet werden können, hängt neben der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen auch von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit ab. Der kommunale Rechnungsprüfer muss weiterhin auch die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit

sowie die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Sachverständigen gegenüber der zu prüfenden Kommune beurteilen. Das Risiko einer Beeinträchtigung der Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Sachverständigen steigt, wenn dieser der Kommune in irgend einer Form verbunden ist.

- (93) Verwertet der kommunale Rechnungsprüfer in seinem Prüfungsbericht die Arbeitsergebnisse eines Sachverständigen, so hat er hierzur Informationen zum Sachverständigen und dem Ausmaß der Nutzung zu dokumentieren. Dabei ist auch das Arbeitsergebnis des Sachverständigen zu würdigen.

3.3.8 Bildung eines Gesamturteils

- (94) Der kommunale Rechnungsprüfer hat die einzelnen Prüfungsnachweise abschließend zu würdigen und zu einem Gesamturteil zusammenzufassen, welches im Bestätigungsvermerk wiedergegeben wird.
- (95) Mit Erstellung des Prüfungsberichts, der Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. der Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung ist die Jahresabschlussprüfung abgeschlossen.

3.4 Beaufsichtigung der Prüfung

- (96) Aus den Berufsgrundsätzen der Eigenverantwortlichkeit und der Gewissenhaftigkeit ergibt sich die Erfordernis einer angemessenen Anleitung und Beaufsichtigung der bei der kommunalen Abschlussprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (97) Um sich ein eigenes Urteil bilden zu können, hat der kommunale Rechnungsprüfer die Tätigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zu beurteilen. Im Rahmen einer kritischen Nachprüfung beurteilt er die durch den Mitarbeiter durchgeführten Prüfungshandlungen, insbesondere die angewendete Prüfungstechnik, und überzeugt sich von einer sachgerechten Dokumentation der Prüfungsfeststellungen.

3.5 Nachweis der Prüfungsdurchführung

- (98) Der kommunale Rechnungsprüfer hat die durchgeführte kommunale Abschlussprüfung (Planung, Durchführung und Ermittlung des Prüfungsergebnisses) angemessen zu dokumentieren.
- (99) Grundsätzlich erfolgt die Dokumentation in den Arbeitspapieren. Diese sind klar und übersichtlich zu führen. Sie sollten so aufgebaut sein, dass sich jeder Mitarbeiter (Rechnungsprüfer, technische Prüfer, weitere Prüfer, Mitarbeiter anderer Fachbereiche) innerhalb kürzester Zeit das Ergebnis der Prüfung nachvollziehen zu können.
- (100) Unter Arbeitspapieren versteht man alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Abschlussprüfer selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen, die er von geprüften Kommunen und von Dritten zum Verbleib in seinen Unterlagen erhält. Sie dienen ausschließlich internen Zwecken, daher unterbleibt eine Weitergabe an Dritte in der Regel.
- .
- (101) Mit Hilfe der Arbeitspapiere weist der kommunale Rechnungsprüfer auch nach, dass die durchgeführte kommunale Abschlussprüfung den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung (GokA) entspricht.
- (102) Hinweise zur Strukturierung der internen Arbeitspapiere zur Dokumentation der kommunalen Jahresabschlussprüfung können der IDR Prüfungshilfe IDR PH 2.400 Hinweise zur Strukturierung der internen Arbeitspapiere entnommen werden.

4. Die kommunale Jahresabschlussprüfung im Kontext der Aufgaben und Inhalte der kommunalen Rechnungsprüfung

- (103) Die Aufgaben der (örtlichen) kommunalen Rechnungsprüfung umfassen neben der Durchführung der kommunalen Jahresabschlussprüfungen weitere Prüfungen, wie z. B. Kassen- und Zahlungsverkehrsprüfungen, Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, Vergabeprüfungen etc. (vgl. bspw. § 103 GO NRW, § 131 GO Hessen, § 119 NGO).
- (104) Im Kontext der kommunalen Jahresabschlussprüfung, liefern diese weiteren Prüfungen wichtige Erkenntnisse. Diese Erkenntnisse haben Auswirkungen auf die Ausgestaltung der kommunalen Jahresabschlussprüfung, gerade auch mit Blick auf die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit. So sind bspw. Doppelprüfungen, v. a. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, zu vermeiden. Des Weiteren ist der Umstand zu beachten, dass teilweise aufgrund begrenzter personeller Ressourcen die weiteren Prüfungen von den gleichen Personen (ganz oder teilweise) durchgeführt werden, die auch an der kommunalen Jahresabschlussprüfung mitwirken.
- (105) Mit Blick auf die Organisation der Aufgaben der (örtlichen) kommunalen Rechnungsprüfung sollte daher geprüft werden, wie die weiteren Prüfungen, außerhalb der kommunalen Jahresabschlussprüfung, in den Prozess der kommunalen Jahresabschlussprüfung zweckmäßig integriert werden können.
- (106) Ein Ansatz kann darin bestehen, dass diese weiteren Prüfungen in Teilen oder ganz als Prüfungen des Internen Kontrollsystems bzw. der Verwaltungsorganisation bzw. -prozesse gestaltet werden und damit als Teil der sog. Vorprüfungen sachlich-inhaltlich, personell und zeitlich in den Prozess der Jahresabschlussprüfung eingebunden werden.
- (107) Sollten diese weiteren Prüfungen in die kommunale Jahresabschlussprüfung integriert werden, kann dies auch Auswirkungen auf die Berichterstattung haben. (Vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260 "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen").